

Bibliotheksordnung

§ 1 Allgemeines

1. Alle Schülerinnen und Schüler können die Bibliothek benutzen.
2. Der Benutzer erkennt die Bibliotheksordnung an.
3. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Ausleihe und Benutzung

1. Nur Bücher mit weißen Signatur-Etiketten können entliehen werden.
2. Bücher mit roten Signatur-Etiketten können nur in der Bibliothek eingesehen bzw. genutzt werden. Sie können ausnahmsweise in Absprache mit der Aufsicht (über das Wochenende) entliehen werden.
3. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen.
4. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Bücher jederzeit zurückzufordern. Wird die Leihfrist überschritten, kann eine Gebühr erhoben werden.
6. Das Abgangszeugnis wird bis zur Rückgabe aller entlehener Bücher oder einer entsprechenden Ersatzleistung einbehalten.

§ 3 Umgang mit den Büchern, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Bücher sorgfältig zu behandeln.
2. Er ist dafür verantwortlich, alle entlehener Bücher in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
3. Entlehene Bücher dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Ist ein Buch beschädigt, verloren gegangen oder nicht zurückgebracht, kann die Bibliothek die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung verlangen.

§ 4 Aufenthalt in der Bibliothek

1. Jeder Benutzer hat sich in der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
2. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
3. Um jedem Benutzer ein schnelles Auffinden der gewünschten Bücher zu ermöglichen, sollte die Regalordnung eingehalten werden.
4. Für die Benutzung der PCs gelten die Regeln, die an den Rechnern nachzulesen sind.

Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Ausleihe sowie dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze:

Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

Sanktionsmaßnahmen:

Die Bibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.